



Verzeichnis Technisches Regelwerk - Wasserstraßen (TR-W), Ausgabe 2025-03, einschließlich Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - Wasserstraßen (VV TB-W), Ausgabe 2025-03

Anhang 4 zum Erlass WS 12/5257.15/1-15 vom 31.03.2025 zu

A 1.2.2 Bauliche Anlagen im Erd- und Grundbau

A 1.2.2.6 Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) - Pfähle mit kleinen Durchmessern (Mikropfähle)

DIN EN 14199:2012-01

DIN SPEC 18539:2012-02 Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 14199:2012-01

Bei Anwendung der DIN EN 14199:2012-01 in Verbindung mit der DIN SPEC 18539:2012-02 ist Folgendes zu beachten:

1. Für Verbundpfähle nach DIN SPEC 18539:2012-02 A 3.33 und Pfähle aus duktilen Gusseisenrohren ist für den dauerhaften Einsatz für das gesamte Pfahlssystem eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / allgemeine Bauartgenehmigung oder eine CE-Kennzeichnung in Verbindung mit einer allgemeinen Bauartgenehmigung erforderlich. Für den Kurzeinsatz ist für die Koppelemente, Muttern und, sofern eine Kopfkonstruktion mit Kopfplatte verwendet wird, für die Kopfplatte eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich. Für das Zugglied von Verbundpfählen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich, wenn das verwendete Material von 6.2.2 DIN EN 14199:2012-01 abweicht. Diese werden durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) erteilt. Sollte für besondere Systeme eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich werden, kann diese durch das BMDV erteilt werden.
2. Bei Mikropfählen nach DIN EN 14199:2012-01, an denen Probelastungen durchgeführt werden sollen, ist die Bemessung der inneren Tragfähigkeit des Pfahls nach DIN 1054:2010-12 Abschnitt 7.6.2.2 A (1b) immer so durchzuführen, dass die Prüfkraft nach DIN 1054:2010-12 gemäß 7.5.2.1 A (5) aufgebracht werden kann.
3. Die nach DIN EN 14199:2012-01 Abschnitt 10 zu führenden Aufzeichnungen sind von der örtlichen Bauüberwachung an jedem Tag gegenzuzeichnen. Die örtlichen Dienststellen haben sich die Herstellungsberichte in einfacher Ausfertigung vorlegen zu lassen. Eine Ausfertigung dieser Unterlagen ist zu den Bauakten zu nehmen.
4. Bei der Ausführung von Pfählen bei schwierigen Baumaßnahmen ist die Bundesanstalt für Wasserbau rechtzeitig zu beteiligen, insbesondere für die Festlegung der Tragfähigkeit und die Durchführung der Probelastungen.



Seite 2 von 2

5. Die Berichte der Probelastungen sind zu den Bauakten zu nehmen. Sie sind außerdem zusammen mit den Herstellprotokollen der geprüften Pfähle sowie dem Baugrundgutachten und ggf. ausgeführten ergänzenden Aufschlüssen im Bereich der Probepfähle der Bundesanstalt für Wasserbau zu übergeben.